

§ 26 GSP-AV Grünlandwerdung

GSP-AV - GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Ackerflächen, die bereits fünf Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (Ackerfütterkulturen) genutzt wurden, werden zu Grünland. Damit derartige Flächen nicht zu Grünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im sechsten Jahr eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden oder eine Nachsaat mit mindestens zwei Arten von Gräsern und einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha erfolgen.
2. (2) Von der Grünlandwerdung ausgenommen sind
 1. 1. gemäß den Art. 22, 23 oder 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 stillgelegte Flächen,
 2. 2. Grünbrachen im Rahmen von GLÖZ 8 oder nichtproduktive Ackerflächen im Rahmen der Fördermaßnahme 31-05,
 3. 3. Pufferstreifen unter GLÖZ 4,
 4. 4. Biodiversitätsflächen im Rahmen der Fördermaßnahmen 70-01 und 70-02,
 5. 5. Flächen im Rahmen der Fördermaßnahmen 70-16 und 70-17 sowie weitergeführte 20-jährige Verpflichtungen,
 6. 6. begrünte Abflusswege im Rahmen der Fördermaßnahme 70-07 sowie
 7. 7. auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Fördermaßnahme 70-14.
3. (3) Die in Abs. 2 genannten Grünbrachen und Ackerfüttererschlagnutzungen sind während der Dauer dieser Beantragungen von der Grünlandwerdung ausgenommen.

In Kraft seit 06.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at